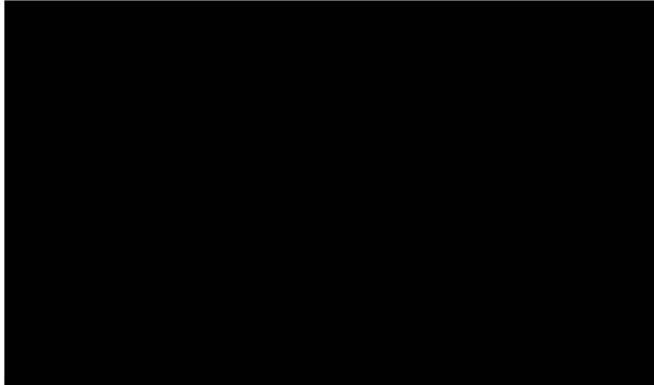


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 14.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0540

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag „Rahmenverträge“ [#188167] bei der
bpb**

HIER Bewertung des Umgangs der bpb mit Ihrem Antrag (bpb-Az. STA-3000/15)

BEZUG Ihre E-Mail vom 6. Juli 2020

Sehr geehrte Frau B 

Sie haben den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Vermittlung bzgl. Ihres IFG-Antrags bei der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) gebeten. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anrufung des BfDI Rechtsbehelfsfristen weder hemmt noch unterbricht.

Sie haben geltend gemacht, dass Ihre Anfrage wurde zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet worden sei, „weil die Praxis anderer Behörden zeigt, dass es sich um eine einfache Auskunft handelt“. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die „Praxis anderer Behörden“ wäre allenfalls als Anhaltspunkt bei einer Plausibilitätsprüfung heranzuziehen, da es regelmäßig auf die konkrete Anfrage und die Verhältnisse bei der jeweiligen auskunftsverpflichteten Stelle (Behörde) ankommt. Im vorliegenden Fall geht es jedoch offenbar gar nicht darum, ob es sich „um eine einfache Auskunft handelt“. Der Begriff findet in § 10 Abs. 1 S. 2 IFG im Zusammenhang mit der (Nicht-) Erhebung von Gebühren Verwendung. Die bpb begründet die Anforderung Ihrer Adresse jedoch nicht mit einer Gebührenpflichtigkeit, sondern führt im Schreiben vom 6. Juli 2020 aus: „Insbesondere im Rahmen des vorliegenden Antragsverfahrens ist nicht auszuschließen, dass personenbezogene Daten Dritter betroffen sind und Ihnen nicht uneingeschränkt Zugang zu den be-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

gehrten Informationen gewahrt werden kann“. Ich habe die bpb telefonisch kontaktiert und die Ausführungen der bpb hinterfragt. Das bph hat bestätigt, dass es in Bezug auf Ihren Antrag eine Drittbeteiligung für erforderlich hält. Dabei sieht die bpb insbesondere Belange Dritter als berührt an, soweit es um personenbezogene Daten von Vertragspartnern geht, wenn es sich um natürliche Personen handelt. Drittbeteiligungen sind auch nach Auffassung des BfDI eine Fallgruppe, bei welcher die Anforderung einer Adresse datenschutzrechtlich zulässig sein kann.

Vor diesem Hintergrund könnte es ratsam sein, Ihren Antrag so zu präzisieren, dass personenbezogene Daten bzw. geheimhaltungsbedürftige Umstände (wie insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht offengelegt werden müssen. Auch die bpb habe ich auf § 7 Abs. 2 S. 2 IFG aufmerksam gemacht, welcher einen teilweisen Informationszugang vorsieht, *„wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt“.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.